

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 16.12.2011 - 33-81071 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.5.2010 (SVBl. S. 196) - VORIS 22410 -

Die Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel) des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1.8.2012 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen „1. Fremdsprache“ und „2. Fremdsprache (Wahlpflichtfremdsprache)“ wird den Zahlen „4“ in der Spalte „Schuljahrgang 10 (*Eph)“ jeweils die Hochzahl „5“ angefügt.
- b) In der Zeile „Sport“ wird der Zahl „2“ in der Spalte „Schuljahrgang 10 (*Eph)“ die Hochzahl „6“ angefügt.
- c) In der Zeile „Wahlunterricht“ werden dem Zeichen „+“ in der Spalte „Gesamtsumme 10“ die Hochzahl „7“ angefügt und die Hochzahl „5“ in der Spalte „Gesamtsumme 10 *Eph“ durch die Hochzahl „7“ ersetzt.

2. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fußnote 5 wird gestrichen.
- b) Es werden die folgenden Fußnoten 5 bis 7 angefügt:
 - „5) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAG. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
 - 6) Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
 - 7) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 16.12.2011 - 33-81011 - VORIS 22410 -

- Bezug: a) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. S. 227; SVBl. S. 250)
- b) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. S. 36) - VORIS 22410 01 52 40 001 -
 - c) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106)
 - d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2011 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
 - e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
 - f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6) - VORIS 22410 -
 - g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. S. 226; SVBl. S. 249)
 - h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. S. 250) - VORIS 22410 -
 - i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505; SVBl. 2012 S. 72)
 - j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 73) - VORIS 22410 -

1. Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 11 NSchG). Sonderregelungen für Gymnasien sind durch Gesetz bestimmt (§§ 144 und 179 NSchG).

1.2 Das Gymnasium baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in das Gymnasium ist durch Bezugsverordnung zu a und Bezugs-erlass zu b geregelt.

1.3 Die Zügigkeit des Gymnasiums wird durch Bezugsverordnung zu c bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungs-

auftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben nach Bezugserlass zu d festgelegt.

2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.

2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.

2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.

2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt.

2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;

- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.

2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht nach Stundentafel 1 (**Anlage 1**) oder aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht nach Stundentafel 2 (**Anlage 2**).

3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird; er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.

3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in

- alten Sprachen,
- neuen Sprachen,
- Musik,
- Mathematik / Naturwissenschaften.

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 1 verwendet.

3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt; im Schuljahrgang 10 kann

Griechisch an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neusprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist; im Schuljahrgang 10 kann die dritte Pflichtfremdsprache an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 9 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.

3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 7 bis 9 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfelds können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden. Das Fach Informatik kann in dieses Unterrichtsangebot einbezogen werden, sofern an der Schule für dieses Fach eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist.

3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden. Der Wahlpflichtunterricht wird in der Regel klassenübergreifend erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 1 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst folgende Fachbereiche und Fächer:

- Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler sind und als dritte Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;
- Musisch-künstlerischer Fachbereich: Musik, Kunst;
- Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion / Werte und Normen, Arbeit-Wirtschaft-Technik;
- Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie.

3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Informatik, Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.

3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen im Wahlpflichtunterricht entweder eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.

3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; da-

runter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.

3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 7 bis 9. Im Ausnahmefall kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Fach nach einem Schuljahrgang gewechselt werden. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von den Schülerinnen und Schülern selbstständig nachzuholen.

3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.7.5 fremdsprachig erteilt werden.

3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.

3.7 Allgemeine Anmerkungen

3.7.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche Lehrerwochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.

3.7.3 Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel eine Klasse in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.

3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.

3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am

Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e.

3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen. Aus den in Nr. 2 angegebenen Zielen ergibt sich die Notwendigkeit, Unterrichtsverfahren und -formen zu bevorzugen, die problembezogenes Denken anregen, geistige Aktivität herausfordern, selbstständiges Lernen fördern sowie zu der Fähigkeit führen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Projektorientiertes Lernen und projektorientierte Arbeitsweisen sind besonders gekennzeichnet durch fachübergreifende und fächerverbindende Fragestellungen und Methoden und lassen es zu, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet.

4.2 Übungs- und Wiederholungsphasen sowie unterrichtsimmanente Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen darüber hinaus anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten zu beschäftigen sowie sich auf den Unterricht vorzubereiten. Weitere Einzelheiten regelt der Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“.

4.3 Da die Schülerinnen und Schüler auf selbstständige Entscheidungen über ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe oder in berufsbezogenen Bildungsgängen vorbereitet werden sollen, müssen sie in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. Zu Beginn des Schuljahres sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Von den Lehrplänen ausgehend, sollen im Unterricht zudem fachbezogene und fachübergreifende sowie fächerverbindende Themen von den Schülerinnen und Schülern selber gewählt oder eingebracht werden können.

4.4 Zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ist ein annähernd gleicher Leistungsstand sicherzustellen. Hierzu sind Absprachen unter der Lehrerschaft ebenso zu treffen wie, bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten, eine Abstimmung mit anderen Schulen.

4.5 Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit auch fachübergreifend und fächerverbindend zu arbeiten. Zudem sind durch schulinterne Absprachen insbesondere zu Beginn eines Schuljahres lang- und kurzfristige Unterrichtsplanungen in den einzelnen Fächern durchzuführen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen.

4.7 Fremdsprachen

4.7.1 Für Schülerinnen und Schüler mit Englisch als erster Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein zweite Pflichtfremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als erste Pflichtfremdsprache erlernen, ist Englisch zweite Pflichtfremdsprache.

4.7.2 Am Unterricht in Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Latein als Pflichtfremdsprache erlernt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

4.7.3 Über die Genehmigung zur Einführung anderer Fremdsprachen als erste oder zweite Pflichtfremdsprache sowie zur Einführung einer dritten Pflichtfremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Französisch soll an jedem Standort vertreten sein. An Standorten mit ständig zwei oder mehr Klassen im gleichen Schuljahrgang, in denen Englisch erste Pflichtfremdsprache ist, soll auch Latein als zweite Pflichtfremdsprache angeboten werden.

4.7.4 Als Wahlfremdsprache können Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Griechisch und Latein angeboten werden. Die Einführung anderer als der genannten Wahlfremdsprachen ist mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zulässig.

4.7.4.1 Schulen, an denen vor Inkrafttreten dieses Erlasses im Schuljahrgang 7 eine im Schuljahrgang 5 begonnene andere erste Pflichtfremdsprache als Englisch fortgesetzt worden ist, können diese Fremdsprache im Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache anbieten und ab Schuljahrgang 6 als zweite Pflichtfremdsprache fortführen; ansonsten beginnt die Wahlfremdsprache im Schuljahrgang 7.

4.7.4.2 In Fremdsprachen können auch Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die in einem Schulhalbjahr oder in mehreren aufeinander folgenden Schulhalbjahren in die betreffende Sprache oder in verschiedene Sprachen einführen.

4.7.4.3 Wahlfremdsprachenunterricht ab dem Schuljahrgang 7 soll nach Stundentafel 1 in Verbindung mit Wahlpflichtfremdsprachenunterricht erteilt werden; bei der Stundentafel 2 wird er zusätzlich zum Pflichtunterricht erteilt.

4.7.4.4 Die Wahlfremdsprache wird in der Form eines Lehrgangs unterrichtet, so dass der Besuch jeweils die Teilnahme in den vorhergehenden Schulhalbjahren zur Voraussetzung hat. Die Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.1 wird im Schuljahrgang 5 vierstündig, die Wahlfremdsprache ab Schuljahrgang 7 zwei-, drei- oder vierstündig erteilt.

4.7.5 In Klassen, in denen fremdsprachig erteilter Unterricht (bilingualer Unterricht) nach Nrn. 3.5 und 3.6 angeboten wird, ist dieser in mindestens einem Sachfach zu erteilen. Für die Leistungsbewertung im bilingualen Sachfachunterricht sind die fachlichen Leistungen entscheidend; die angemessene Verwendung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachsprache ist zu berücksichtigen.

Unabhängig von Nrn. 3.5 und 3.6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz entscheiden, in Sachfächern vorübergehend und zeitlich begrenzt geeignete Unterrichtsthemen fremdsprachig zu unterrichten; dabei ist zu gewährleisten, dass der Unterricht in dem Sachfach überwiegend in deutscher Sprache erfolgt.

4.8 Abgesehen von der Wahlfremdsprache wird wahlfreier Unterricht im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden von der

Schule in der Regel ein- oder zweistündig eingerichtet; zum wahlfreien Unterricht gehört auch Förderunterricht. Dabei soll sich das Angebot im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten orientieren. Benachbarte Schulen sollen das Angebot in wahlfreiem Unterricht, insbesondere bei Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften, durch Kooperation erweitern, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

4.9 Für Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht sowie wahlfreien Unterricht entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler selbst. Sie werden dabei von der Schule beraten. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

4.10 Abgesehen von der Wahlfremdsprache werden Wahlfächer in thematisch bestimmten Schulhalbjahreseinheiten unterrichtet, die in einem didaktischen Zusammenhang stehen können. Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein halbes Schuljahr und sind im Allgemeinen didaktisch voneinander unabhängig.

4.11 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht gemäß Nr. 4.1 durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend organisiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler sollen über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.12 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 sollen deshalb nach Möglichkeit Betriebsbesichtigungen, -erkundungen oder -praktika durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu regeln die Erlasse „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ sowie „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“.

4.13 In den Fächern, für die in der Stundentafel nur zwei Wochenstunden vorgesehen sind, sollen Doppelstunden nur dann angesetzt werden, wenn die Arbeitsbedingungen des Fachs dies erforderlich machen. Wahlfreier Unterricht, der mit einer Wochenstunde angeboten wird, kann vierzehntägig mit zwei Wochenstunden angesetzt werden. Ernährungslehre mit Chemie kann vierzehntägig jeweils vierstündig unterrichtet werden.

4.14 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Gesamtkonferenz ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig.

5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Fachs ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.

5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind

- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,
- Wahlpflichtunterricht,
- wahlfreier Unterricht,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften.

5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in Nr. 3.

5.5 *Wahlfreier Unterricht*

5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserrlass zu f. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, schul- und schulformübergreifend angeboten werden.

5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.

5.6 Im Gymnasium wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

5.7 *Förderunterricht*

5.7.1 Förderunterricht soll im Rahmen des wahlfreien Unterrichts für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden,

die Kenntnisdefizite haben. Förderunterricht ist vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik oder den Pflichtfremdsprachen anzubieten. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrerin oder des betreffenden Fachlehrers in Abstimmung mit der Klassenleitung sowie den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.

5.7.3 Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.

5.8 Arbeitsgemeinschaften

5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.

5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.

5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.

5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

6. Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüsse und Übergänge

6.1 Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und über Lernschwierigkeiten gesondert zu informieren. Davon unberührt sind die Terminregelungen gemäß Bezugsverordnung zu a und Bezugsverlass zu b.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müs-

sen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen können.

Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des Schuljahrgangs 5 außerdem Erkenntnisse über die Schülerin oder den Schüler aus der Grundschule zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugsverlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium.

6.3 Der Leistungsbewertung dienen schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

6.4 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfständigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierständigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

6.5 In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Fachs Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht ersetzt werden durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7.

6.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

6.7 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie den Zeugnissen sind durch den Bezugsverlass zu f und den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ geregelt.

6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 Für Versetzungen, Übergänge und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu a und g sowie die Bezugsverlässe zu b und h.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und den Grundschulen in seinem Einzugsbereich ist Voraus-

setzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

7.2 Zur Gestaltung der Zusammenarbeit des Gymnasiums mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen gefördert werden.

Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der der Schullaufbahnpflicht zugrundeliegenden Bewertungs- und Empfehlungskriterien teilt das Gymnasium am Ende des Schuljahrgangs 6 den Grundschulen den bisherigen Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

7.3 Wegen des Wechsels einzelner Schülerinnen und Schüler zwischen allgemein bildenden Schulen, aber auch im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben (§ 25 NSchG).

7.4 Das Gymnasium hält Verbindung mit benachbarten Gymnasien, Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien, um Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte darüber informieren zu können, welche besonderen Fachangebote in den benachbarten Schulen vorgehalten werden.

7.5 Das Gymnasium arbeitet mit weiteren berufsbildenden Schulen und den Bundesagenturen für Arbeit zusammen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig oder nach dem Schuljahrgang 10 verlassen, eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

7.6 In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Gymnasium in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet das Gymnasium mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und dieses mit ihnen zu erörtern. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses weitgehend zu vermeiden.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind besondere Informationsveranstaltungen anzubieten. Dabei werden vor allem folgende Themen zu berücksichtigen sein:

- Schuljahrgang 5: Aufgaben und Organisation des Sekundarbereichs I, zweite Fremdsprache, ggf. bilingualer Unterricht, Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik;
- Schuljahrgang 6: Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtbereich und dritte Fremdsprache;
- Schuljahrgang 9: Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen; Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, ggf. des Beruflichen Gymnasiums.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.

8.5 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter schafft entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- Die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und Schülervertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen, die innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten ist;
- die Ermöglichung von bis zu jeweils vier Schülerversammlungen sowie Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen und SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie die Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes einen für die Schüler-

innen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Schlussbestimmungen

10.1 Einzelne Schulen können für bestimmte Unterrichtsgebiete ein von den Regelungen dieses Erlasses abweichendes Modell erproben. Die Genehmigung erteilt die oberste Schulbehörde.

10.2 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache, für Unterricht nach Nrn. 3.3 bis 3.5 oder für ein anderes Fach, die einzelnen Gymnasien erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.

10.3 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
		1. Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	3	4 ¹⁾	19
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	- ¹⁾	-
		Musik	2	2	1	1	1	2 ²⁾	9 ³⁾
		Kunst	2	2	2	1	1	2 ²⁾	10 ³⁾
	B	Geschichte	2	1	2	2	1	2	(10)
		Erdkunde	2	2	1	1	1	2	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ⁴⁾	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2 ⁵⁾	12
	C	Mathematik	5	4	3	4	3	4	23
		Biologie	)	)	2	1	1	2 ⁶⁾	9
		Chemie	) 3 ⁶⁾	) 3 ⁶⁾	1	1	2	2 ⁶⁾	7
		Physik	)	)	1	2	2	2 ⁶⁾	9
		Sport	2	2	2	2	2	2 ⁷⁾	12
		Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Profilunterricht		Profilunterricht (Unterricht mit besonderem Schwerpunkt; Wahlpflichtunterricht; ggf. Wahlfremdsprache)	-	-	3	4	4	-	11 ³⁾
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+ ⁸⁾	+	+	+	+	+ ⁹⁾	+ ¹⁰⁾
Schülerpflichtstundenzahl			30	30	32	33	33	34	(192)
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel 2)

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
		1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4 ¹⁾	20
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	- ¹⁾	-
		Musik	2	2	1	2	1	2 ²⁾	10
		Kunst	2	2	2	1	2	2 ³⁾	11
	B	Geschichte	2	1	2	2	2	2	(11)
		Erdkunde	2	2	1	1	2	2	10
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ⁴⁾	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2 ⁵⁾	12
	C	Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
		Biologie	)	)	2	2	1	2 ⁶⁾	10
		Chemie	) 3 ⁶⁾	) 3 ⁶⁾	2	1	2	2 ⁶⁾	8
		Physik	)	)	2	2	2	2 ⁶⁾	10
		Sport	2	2	2	2	2	2 ⁷⁾	12
		Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+ ⁸⁾	+	+	+	+	+ ⁹⁾	+ ¹⁰⁾
		Schülerpflichtstundenzahl	30	30	32	33	33	34	(192)
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1 und Anlage 2

- 1) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAG. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
- 2) An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik im Schuljahrgang 6 dreistündig und in den Schuljahrgängen 7 bis 9 vierstündig erteilt; außerdem wird für sie in den Schuljahrgängen 6 und 7 das Fach Kunst einstündig erteilt und werden für sie die in den Schuljahrgängen 7 bis 9 verbleibenden Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) dem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht zugeordnet. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler kann der Musikunterricht durch Wahlunterricht im Fach Musik im Schuljahrgang 5 ergänzt werden. Diese Fußnote entfällt bei Studentafel 2.
- 4) Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- 5) An die Stelle von Werte und Normen kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers das Fach Philosophie nach § 128 Abs. 1 Satz 4 NSchG treten.
- 6) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein. Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Faches das Fach Informatik treten.
- 7) Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
- 8) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 10 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.
- 9) Im Wahlunterricht können für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer nach Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 und 2, Fußnote 2 VO-GO angeboten werden.
- 10) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Ergänzende Bestimmungen zu Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Lehrkräfte

RdErl. d. MK v. 6.2.2012 – 33 - 03002 - VORIS 20411 -

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74; SVBl. 2012 S. 115) - VORIS 20411

b) RdErl. „Beauftragung von Lehrkräften als Leiterinnen und Leiter von fachdidaktischen und pädagogischen Seminaren an den Studienseminaren der Lehrämter (Funktion mit Stellenzulage)“ vom 1.2.2012 (SVBl. S. ...) - VORIS 20411

An den allgemein bildenden und den berufsbildenden Schulen wird für die nach Nr. 1 Buchstabe a, e und f im Bezugserlass zu a) aufgeführten Anlässe hinsichtlich der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung einer Lehrkraft ergänzend das Folgende bestimmt:

I. Verfahren und Zuständigkeiten

1. Beamtin und Beamter auf Probe

1.1. Vor Ablauf der Hälfte der Probezeit

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde, sofern aus dem bisherigen Unterricht der Lehrkraft keine hinreichend genauen Erkenntnisse gewonnen wurden und auf weitere Erkenntnisse aus der dienstlichen Tätigkeit der Lehrkraft nicht hinreichend Bezug genommen werden kann, sowie eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der die Lehrkraft tätig ist.

1.2. Vor Ende der Probezeit

Verfahren: Besichtigung von je einer Unterrichtsstunde in zwei verschiedenen Fächern, bei Schulen, die die Sekundarbereiche I und II führen, verteilt auf die beiden Sekundarbereiche, sowie eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der die Lehrkraft tätig ist.

2. Auslandsschuldienst

2.1. Bewerbung um eine Vermittlung als Lehrkraft in den Auslandsschuldienst

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für den Auslandsschuldienst bezogenen Gesprächs.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der die Lehrkraft tätig ist.

2.2. Bewerbung um eine herausgehobene Funktionstätigkeit im Auslandsschuldienst

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs, Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder Dienstbesprechung sowie Be-

gutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde in dem Unterrichtsfach, das sich aus der jeweiligen Stellenausschreibung ergibt¹.

Zuständigkeit abweichend von Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernentin bzw. der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber tätig ist.

¹ Bei Bewerbungen um eine Schulleiterstelle: nicht in einem Unterrichtsfach, das die Bewerberin bzw. der Bewerber selber vertritt.

3. Bewerbung um ein erstes Beförderungsamts oder eine vergleichbare Funktionstätigkeit¹ – z. B. Fachkonferenzleitung / Fachbereichsleitung / Jahrgangsleitung

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber tätig ist.

¹ Gilt nur für Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen

4. Bewerbung um ein zweites Beförderungsamts oder eine vergleichbare Funktionstätigkeit

4.1. Schulfachliche Koordination / Stufenleitung / Schulzweigleitung / Didaktische Leitung

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs sowie Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder Dienstbesprechung.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernentin bzw. der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist. [Im Falle der Bewerbung um die Stelle einer Hauptschulzweigleitung: die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber tätig ist.]

4.2. Fachseminarleitung¹ / Fachleitung / Fachberatung / Fachmoderation

Verfahren: Besichtigung von zwei Unterrichtsstunden in dem auf die Funktion bezogenen Unterrichtsfach [bei der Fachleitung für besondere Aufgaben in den beiden Fächern gemäß Lehrbefähigung], bei Schulen, die die Sekundarbereiche I und II führen, verteilt auf die beiden Sekundarbereiche, und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs sowie Begutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde in dem Unterrichtsfach, das sich aus der jeweiligen Stellenausschreibung ergibt²).

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernentin bzw. der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist.

¹ In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu b)

² Bei Bewerbungen um die Leitung eines pädagogischen Seminars: nicht in dem Unterrichtsfach, das die Bewerberin oder der Bewerber selber vertritt.

4.2.1. Fachberatung im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 2 der NLSchB

Verfahren: Erstellen eines Leistungsberichts einschließlich der Besichtigung einer Unterrichtsstunde durch die Leiterin bzw. den Leiter der Schule, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber tätig ist, und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs durch eine Dezernentin oder einen Dezernenten (NLSchB).

Zuständigkeit abweichend von Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernatsleiterin bzw. der Dezernatsleiter des Dezernats 2 der NLSchB oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung.

4.3. Ständige Vertretung der Schulleitung / der Seminarleitung

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs, Begutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde¹ sowie Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernentin bzw. der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist.

¹Nicht in einem Unterrichtsfach, das die Bewerberin oder der Bewerber selber vertritt.

5. Bewerbung um ein drittes Beförderungsamt oder eine vergleichbare herausgehobene Funktionstätigkeit – Schulleitung / Seminarleitung

Verfahren: Besichtigung einer Unterrichtsstunde und eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts; Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs, Begutachtung der Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde¹ sowie Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder Dienstbesprechung.

Zuständigkeit gem. Nr. 2 des Bezugserlasses zu a): die Dezernentin bzw. der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist.

¹Nicht in einem Unterrichtsfach, das die Bewerberin oder der Bewerber selber vertritt.

An einer Schule im Entstehen gelten dieselben Verfahren und Zuständigkeiten wie an einer voll ausgebauten Schule.

II. Teilnahmemöglichkeiten

Bei den Verfahren nach Nrn. 3 und 4¹ (nur ergänzende Verfahrenselemente) erhalten die Leiterin bzw. der Leiter der Schule oder des Studienseminars, an der bzw. dem die Stelle ausgeschrieben worden ist, Gelegenheit, an dem Besichtigungsverfahren teilzunehmen. Bei der Genehmigung einer Dienstreise, die die Inanspruchnahme des Reisekostenbudgets zur Folge hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wird die Gelegenheit zur Teilnahme wahrgenommen, so hat das im Falle mehrerer Bewerberinnen und Bewerber in gleicher Weise zu erfolgen.

¹Ausnahme: Fachberatung / Fachmoderation

Bei den Verfahren nach Nr. 5 erhält die Dezernentin oder der Dezernent (NLSchB) der Schule, an der die Schulleiterstelle ausgeschrieben worden ist, Gelegenheit zur Teilnahme. Im Falle der Besetzung einer Seminarleiterstelle gilt das entsprechend für die Dezernentin bzw. den Dezernenten (NLSchB) mit der Fachaufgabe für die Studienseminare.

Im dringenden Bedarfsfall kann die Niedersächsische Landesschulbehörde die Vertretung von Dezernentinnen und Dezernenten auch regionalabteilungsübergreifend regeln.

III. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt am 1.3.2012 in Kraft und mit Ablauf des 28.2.2017 außer Kraft.

Beauftragung von Lehrkräften als Leiterinnen und Leiter von fachdidaktischen und pädagogischen Seminaren an den Studienseminaren der Lehrämter (Funktion mit Stellenzulage)

RdErl. d. MK v. 1.2.2012 – 22-84130/5 – VORIS 20411 –

Vor der Beauftragung von Lehrkräften als Leiterinnen und Leitern von fachdidaktischen und pädagogischen Seminaren an den Studienseminaren der Lehrämter (Funktion mit Stellenzulage) ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

1. Ausschreibung

1.1 Eine Ausschreibung ist entsprechend dem Muster in den allgemeinen Ausführungen zu Stellenausschreibungen für öffentliche Schulen vorzunehmen.

1.2 Die Ausschreibung erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars, für das die Beauftragung erfolgen soll, durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK). Der Bezirkspersonalrat, der zuständige Schulbezirkspersonalrat, die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen bei der NLSchB und die für den Schulbereich zuständige Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB sind von der Ausschreibung zu unterrichten. Der Ausschreibungstext ist vorab zuzuleiten.

1.3 Die Ausschreibung erfolgt durch dreiwöchigen Aushang in den Schulen der entsprechenden Schulform im Zuständigkeitsbereich der Regionalabteilung der NLSchB sowie im Extranet (Schulinfo Niedersachsen) der NLSchB. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Studienseminar zu richten und zeitgleich nachrichtlich der NLSchB zuzuleiten, die die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft.

2. Auswahlentscheidung

2.1 Grundlagen der Auswahlentscheidung sind:

- a) eine zu erteilende Unterrichtsstunde der Bewerberin oder des Bewerbers; beim Lehramt an Gymnasien soll die zu erteilende Unterrichtsstunde im Sekundarbereich II erfolgen,

- b) eine Beratung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) mit deren Einverständnis durch die Bewerberin oder den Bewerber nach einer von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuvor erteilten Unterrichtsstunde und

- c) ein strukturiertes Auswahlgespräch.

2.2 An den in Nr. 2.1 genannten Verfahrensbestandteilen nehmen teil:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und
- b) eine Leiterin oder ein Leiter eines pädagogischen Seminars oder eine Leiterin oder ein Leiter eines fachdidaktischen Seminars; diese oder dieser wird von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt.

Die oder der für das Studienseminar zuständige Fachdezernentin oder Fachdezernent der NLSchB kann an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Bewerberin oder des Bewerbers kann bei dem Unterrichtsbesuch nach Nr. 2.1 Buchstabe a anwesend sein.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Studienseminars, die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen bei der NLSchB und die für den Schulbereich zuständige Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB sind berechtigt, an dem strukturierten Auswahlgespräch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Das Teilnahmerecht des Bezirkspersonalrats (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPersVG) bleibt hiervon unberührt. Vor Beginn des Auswahlgesprächs sind alle Beteiligten über die vorausgegangenen Feststellungen zu informieren.

2.3 Der Auswahlvorschlag wird auf der Grundlage von Bewertungen der Bestandteile nach Nr. 2.1 Buchstaben a bis c durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars erstellt. Dabei sind schriftliche Bewertungsbeiträge der nach Nr. 2.2 Buchstabe b bestimmten Person mit zu berücksichtigen. Sofern die zuständige Fachdezernentin oder der zuständige Fachdezernent anwesend sind, nehmen sie auch durch einen schriftlichen Bewertungsbeitrag Stellung.

2.4 Die erbrachten Teilleistungen nach Nr. 2.1 Buchstaben a bis c werden dabei jeweils mit einer Note auf der Notenskala von 1 bis 5 bewertet, die wie folgt definiert sind:

- 1 = hervorragend geeignet
- 2 = gut geeignet
- 3 = geeignet
- 4 = noch geeignet
- 5 = nicht geeignet.

Auf der Grundlage der Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für jede Bewerberin und jeden Bewerber ermittelt und in einem Eignungsbericht zusammengefasst.

2.5 Die NLSchB entscheidet abschließend über den Auswahlvorschlag. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX sowie der Gleichstellungsbeauftragten nach dem NGG sind dabei zu beachten.

2.6 Der Eignungsbericht ist der Lehrkraft zur Kenntnis zu bringen und zur Personalakte zu nehmen.

2.7 Sofern die Eignung nicht festgestellt werden konnte, behält diese Feststellung bei weiteren Bewerbungen 18 Monate lang ihre Gültigkeit. Bei einer Bewerbung nach Ablauf der 18 Monate ist jeweils das vollständige Eignungsüberprüfungsverfahren zu durchlaufen.

2.8 Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und weiterhin an einem Einsatz in der Ausbildung interessiert sind, können sich innerhalb von 18 Monaten nach erfolgter Auswahlentscheidung auf weitere Ausschreibungen hin bewerben, ohne erneut an der Eignungsüberprüfung nach Nr. 2.1 teilzunehmen.

3. Beauftragung

3.1 Die Beauftragung erfolgt durch die NLSchB.

3.2 Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare an den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik erhalten eine unbefristete Beauftragung.

3.3 Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare an den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erhalten eine für die Dauer von fünf Jahren befristete Beauftragung. Bewerben sie sich um eine erneute Beauftragung nach Ablauf von fünf Jahren, kann auf die Verfahrensbestandteile nach Nr. 2.1 Buchstaben a und b verzichtet werden, wenn sie jeweils einzige Bewerberin oder einziger Bewerber nach erfolgter Ausschreibung sind.

3.4 Die Beauftragungen nach den Nrn. 3.2 und 3.3 sind unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

RdErl. d. MK v. 10.2.2012 – 33- 84012 - VORIS 22410 -

Bezug: *RdErl. d. MK v. 2.6.2006 (SVBl. S. 249) - VORIS 22410 -*

I. Die Dienstposten der Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte zeichnen sich je nach den Erfordernissen der Schule dadurch aus, dass neben den Aufgaben der Studienrätinnen und Studienräte zusätzlich höherwertige Tätigkeiten zu erfüllen sind, die von ihrem Umfang und von ihrer Bedeutung her amtsprägenden Charakter haben müssen. Als solche Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufgaben einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe (Leitung einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe, Betreuung der Angelegenheiten einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe);

2. Koordinierung der Stoffverteilungspläne der beteiligten Lehrkräfte, der Lern- und Leistungskontrollen sowie der Bewertungsmaßstäbe;
 3. Tätigkeiten aus dem Aufgabenkatalog der Studiendirektorinnen und -direktoren zur Koordinierung schulfachlicher und pädagogischer Aufgaben;
 4. Leitung einer Lehrmittelsammlung, Mediensammlung, eines Sprachlabors, einer EDV-Einrichtung;
 5. Betreuung von Werkräumen, Laboratorien und sonstigen Übungs- und Arbeitsräumen;
 6. Leitung einer Präsenz- und Arbeitsbücherei (Schulbibliothek) für Lehrkräfte und / oder Schülerinnen und Schüler u. ä.;
 7. Verantwortliche Planung und Leitung von klassen- bzw. gruppenübergreifenden Schulangelegenheiten und -veranstaltungen (z. B. Schulpartnerschaften, Landheimangelegenheiten, Schüleraustausch, Betriebspraktika, Hochschulveranstaltungen und -studenten, Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Kontakte mit außerschulischen Institutionen, Maßnahmen zur Umwelterziehung, Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichberechtigung der Geschlechter);
 8. Durchführung der Schullaufbahnberatung sowie Organisation der Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verbänden und Hochschulen;
 9. Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung und Verkehrssicherheit, Planung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen;
 10. Übergreifende Umsetzung besonderer pädagogischer, methodischer Innovationen (Netzwerke, Öffentlichkeitsarbeit, Schulprojekte);
 11. Organisatorische Betreuung von Wettbewerben und Schülerakademien;
 12. Betreuung und Organisation von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Sicherheit (Drogen- und Suchtprävention, Gewaltprävention, konfliktvermeidende Strategien);
 13. Betreuung von Schülerangelegenheiten (SV-Angelegenheiten, Beratung);
 14. Organisation und Koordinierung von Schulfahrten und Auslandsaufenthalten;
 15. Entwicklung und Koordinierung eines schulischen Ganztagskonzepts.
- II. Die Entscheidung darüber, welche der genannten Aufgaben von Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten wahrzunehmen sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines schuleigenen Geschäftsverteilungsplans im Benehmen mit der Oberstudienrätin oder dem Oberstudienrat. Der Geschäftsverteilungsplan kann bei Bedarf auf Grund sich ändernder Erfordernisse modifiziert werden. Von der Entscheidung sind der Schulvorstand sowie die Gesamtkonferenz zu unterrichten. Die einer Oberstudienrätin oder einem Oberstudienrat übertragenen herausgehobenen Aufgaben sind auch im Falle reduzierter Arbeitszeit (z. B. durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit) in vollem Umfang wahrzunehmen.

III. Bei der gemäß § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 11 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vorzunehmenden Ausschreibung der A 14-Stellen sind die von der Schule gewünschten Aufgaben anzugeben, in begründeten Fällen kann die Schulbehörde nach Rücksprache mit der Schule Änderungen bei der Stellenausschreibung vornehmen.

IV. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2012 außer Kraft.

Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

RdErl. d. MK v. 10.2.2012 – 33-84012 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 2.6.2006 (SVBl. S. 250, ber. S. 329) - VORIS 22410 -

- I. Auf der Grundlage eines schuleigenen Geschäftsverteilungsplans obliegen den Studiendirektorinnen und Studiendirektoren insbesondere folgende schulfachliche und pädagogische Aufgaben:
 1. Koordinierung der Schuljahrgänge 5 bis 10;
 2. Koordinierung der gymnasialen Oberstufe;
 3. Koordinierende Leitung einer Außenstelle;
 4. Erstellung von Stundenplänen und Vertretungsregelungen; Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung;
 5. Koordinierung und Beratung der Fachgruppen nach Aufgabenfeldern (Beratung in Fragen der Fachcurricula sowie in Fragen der Fachdidaktik und -methodik; Unterrichtung über schulfachliche Vorschriften; Entwicklung von Methodenkonzepten);
 6. Organisation von Abschlussprüfungen und landesweiten Vergleichsarbeiten;
 7. Koordinierung von Schulversuchen;
 8. Koordinierung von Fördermaßnahmen und -plänen;
 9. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen;
 10. Koordinierung des Einsatzes von Schulverwaltungsprogrammen und der Datensicherheit;
 11. Koordinierung der Lernmittelverwaltung;
 12. Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Eltern- und Schülervertretung sowie dem Schulträger und Leitung schulinterner Gremien, soweit nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen oder durch Konferenzrecht etwas anderes bestimmt ist;
 13. Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprogramms;
 14. Mitwirkung beim Qualitätsmanagement und bei Evaluationsverfahren;
 15. Mitwirkung bei Budgetverwaltung, Statistik und Gebäudeinstandhaltung;

16. Mitwirkung bei der Schüleraufnahme, Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten;
 17. Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung;
 18. Schulfachliche Betreuung der Referendarinnen und Referendare, neu eingetretenen Lehrkräfte, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte und sonstigen Lehrkräfte in der Ausbildung sowie von Praktikantinnen und Praktikanten.
- II. Die Entscheidung, welche der genannten Aufgaben von Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben wahrzunehmen sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Ständigen Vertreterin oder dem Ständigen Vertreter und der Koordinatorin oder dem Koordinator. Auf der Grundlage der Entscheidung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein schuleigener Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Geschäftsverteilungsplan kann bei Bedarf auf Grund sich ändernder Erfordernisse modifiziert werden. Der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz sind zu unterrichten. Die einer Studiendirektorin oder einem Studiendirektor übertragenen herausgehobenen Aufgaben sind auch im Falle reduzierter Arbeitszeit (z. B. durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit) in vollem Umfang wahrzunehmen.
- III. Bei der gemäß § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 11 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vorzunehmenden Ausschreibung der A 15-Stellen sind die von der Schule gewünschten Koordinierungsaufgaben anzugeben; in begründeten Fällen kann die Schulbehörde nach Rücksprache mit der Schule Änderungen bei der Stellenausschreibung vornehmen.
- IV. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2012 außer Kraft.

Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 81)

RdErl. d. MK v. 2.1.2012 – 11-02201/1, 05410/1.2 – VORIS 22560 –

– Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –

1. Allgemeines

Nach § 17 Abs. 2 NDSG sind personenbezogene Daten zu löschen oder an das zuständige Archiv abzugeben, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; für personenbezogene Daten in Akten gilt dies ggf. nach Maßgabe der für die Aufbewahrung der gesamten Akte geltenden Vorschriften.

Dieser RdErl. regelt einheitlich

- die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Schulen und
- die Lösungsfristen für in den Schulen gespeicherte personenbezogene Daten unabhängig von der Art der Speicherung.

Schriftgut i. S. dieses RdErl. sind alle bei der Verwaltung in den Schulen anfallenden Akten, Urkunden, Schriftstücke, Druckwerke, Karteien, Listen, Pläne, Zeichnungen, Karten, Bilder und dergleichen; Schriftgut sind auch elektronische Speichermedien mit den entsprechenden Informationen.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt nicht

- 2.1 für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers; darüber bestimmt der Schulträger;
- 2.2 für Personalnebenakten und Personalaktendaten der Lehrkräfte und der in § 53 Satz 1 NSchG genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Aufbewahrungsfristen für diese Daten ergeben sich für Beamtinnen und Beamte aus § 94 NBG, für Beschäftigte aus dem NDSG;
- 2.3 soweit in Rechtsvorschriften oder in spezielleren Erlassen des MK abweichende Aufbewahrungs- oder Lösungsfristen konkret bestimmt sind.

3. Aufbewahrungs- und Lösungsfristen

Die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen sind nachstehend aufgeführt.

- 3.1 Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten

Art des Schriftguts	Aufbewahrungs- und Lösungsfristen
3.1.1 Namenslisten mit Aufnahmejahr und Abgangsjahr	unbegrenzt
3.1.2 Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	unbegrenzt, wenn die Betroffenen zugestimmt haben (anderenfalls siehe Nummer 3.1.8)
3.1.3 Entwürfe oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen	50 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, indem sie entstanden sind
3.1.4 Abiturprüfungsakten (einschließlich Abiturprüfungsarbeiten) sowie Prüfungsakten über Abschlüsse im Sekundarbereich I – einschließlich Abschlussprüfungsarbeiten –, soweit nicht Nummer 3.1.3	10 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind
3.1.5 Dokumentationen der individuellen Lernentwicklung	4 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich I verlassen haben
3.1.6 von Schülerinnen und Schülern selbst gefertigtes Schriftgut (Klassenarbeiten und Ähnliches, soweit nicht Nummer 3.1.4)	2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem es entstanden ist

Art des Schriftguts	Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.1.7 Schriftgut mit Angaben über einzelne Schülerinnen, Schüler oder Erziehungsberechtigte, das ist für den weiteren Bildungsgang nicht von Bedeutung ist (z. B. Krankmeldungen, Entschuldigungsschreiben, Anträge auf Unterrichtsbefreiung, Mitteilungen der Erziehungsberechtigten)	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem es entstanden
3.1.8 anderes Schriftgut mit Angaben über – einzelne Schülerinnen oder Schüler – Klassen, Gruppen oder Jahrgänge (z. B. Entwürfe oder Zensurenlisten zu Zeugnissen, soweit nicht Nummer 3.1.3 oder 3.1.5, Klassenbücher)	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem diese die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – die jeweilige Schulform verlassen haben

3.2 Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 53 Satz 1 NSchG, Bewerberinnen und Bewerbern (soweit es sich nicht um Personalaktendaten handelt, vgl. Nummer 2.3)

Art des Schriftguts	Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.2.1 Namenslisten mit Beginn und Ende der Tätigkeit an der Schule	unbegrenzt
3.2.2 Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	unbegrenzt, wenn die Betroffenen zugestimmt haben (andernfalls siehe Nummer 3.2.3)
3.2.3 Daten des vom MK im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung vorgegebenen Lehrkräfteverzeichnisses sowie a) Privatanschrift, b) Telefon, c) Schwerbehinderung, d) Zusatzqualifikationen, e) Neigungsfächer, wenn die Datensätze einzelner Personen vernichtet oder gelöscht werden können	3 Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Tätigkeit an der Schule beendet wurde
3.2.4 Verzeichnisse nach Nummer 3.2.3, wenn die Datensätze einzelner Personen nicht vernichtet oder gelöscht werden können („Sammellisten“) Verzeichnisse mit anderen personenbezogenen Daten personenbezogene Einzelvorgänge	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Betroffenen

3.3 Anderes Schriftgut (in dem es nicht vorrangig um Angelegenheiten einzelner Personen geht)

Art des Schriftguts	Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.3.1 Schulchronik, Jahresberichte	unbegrenzt
3.3.2 Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden	10 Jahre
3.3.3 Aufgabenstellung bei Abschlussprüfungen	10 Jahre
3.3.4 Zusammenarbeit mit a) Schüler- und Eltervertretungen, b) Vereinen, Verbänden, Organisationen, c) Institutionen, d) Partnerschulen, Patenschulen	10 Jahre
3.3.5 Konferenzprotokolle	10 Jahre
3.3.6 anderes Schriftgut	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem das Schriftgut entstanden ist.

Die Fristen nach Nummer 3.3 dürfen überschritten werden, wenn es aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. Schriftwechsel oder Konferenzbeschlüsse mit zeitlich nicht begrenzter Bedeutung).

4. Verbleib des Schriftgutes und der Daten

4.1 Grundsätzlich ist das Schriftgut nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist dem im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchiv oder dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung muss gemäß § 3 Abs. 1 NArchG jegliches Schriftgut zur Übernahme angeboten werden. Die Staatsarchive bestimmen jedoch im Einvernehmen mit den Kommunalarchiven in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulen, die Schriftgut zur Übernahme anzubieten haben, und das Schriftgut, das anzubieten ist. Im Übrigen bestimmen die Kommunalarchive, welche Schulen ihnen welches Schriftgut anzubieten haben.

4.2 Wird das Schriftgut nicht von einem Archiv übernommen, ist es nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist zu vernichten oder, wenn es sich um elektronische Speichermedien handelt, zu löschen.

Schriftliche Arbeiten (einschließlich Prüfungsarbeiten) können den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.

Die Vernichtung ist in Absprache mit dem Schulträger durchzuführen, der nach § 113 NSchG auch die Kosten trägt.

Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) auf elektronischen Speichermedien ist so unkenntlich zu machen, dass es auch über das Betriebssystem nicht rekonstruiert werden kann; das gilt auch für Sicherungsdateien.

4.3 Wird das Schriftgut von einem Archiv übernommen, kann es von der Schule weiterhin genutzt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 2 NArchG). Für Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) gilt dies

nur, soweit die in Nummer 3 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist.

5. Löschung personenbezogener Daten bei automatisierter Textverarbeitung

Personenbezogene Daten in Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, z. B. bei automatisierter Textverarbeitung, sind spätestens drei Monate nach der Aufnahme in die Verarbeitungsdatei zu löschen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2017 außer Kraft.

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang 2012 / 2013

Bek. d. MK v. 25.1.2012 – 21-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2012 / 2013 werden folgende Termine festgelegt:

- 7.5. Mathematik
- 14.5. Deutsch (1. Tag)
- 16.5. Deutsch (2. Tag)

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres 2012 / 2013 zu.

Die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Deutsch (Kompetenzbereich Lesen) ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik und in dem weiteren Kompetenzbereich des Fachs Deutsch entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

Verleihung des Schülerfriedenspreises für 2012

Bek. d. MK. v. 2.2.2012 – 21-83012/1 (2012)

Bezug: RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBL S. 276) - VORIS 22410

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahr den Schülerfriedenspreis zu verleihen.

Zweck des Preises ist es, Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu würdigen, die

- der Förderung des Zusammenlebens mit Fremden,
- der Verbesserung der Völkerverständigung,
- der Vorbeugung von Gewalt oder
- dem Abbau von Vorurteilen dienen.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises gibt es einen Sonderpreis für Zivilcourage. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt, die insbesondere das Bemühen um ein fried- und verständnisvolles Miteinander in der Schule und im öffentlichen Leben verdeutlichen.

Auf die „Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen“ (Bezugserlass) wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind bis zum 1.10.2012 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 21, Postfach 1 61, 30001 Hannover, einzureichen. Die Vorschläge sollen auch Angaben über die bisherige Finanzierung der Projekte enthalten.

Landesturnier der Schulen im Basketball

Bek. d. MK v. 5.2.2012 - 34.6 - 52 101/51

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Basketballverband (NBV) wird im Schuljahr 2012 / 2013 für die gymnasiale Oberstufe und für die berufsbildenden Schulen ein Wettbewerb im Basketball durchgeführt. Der Wettbewerb ist für gemischte Mannschaften ausgeschrieben. Folgender Verlauf ist vorgesehen:

- Kreisgruppenentscheide bis zum 29.6.2012,
- Bezirksentscheide bis zum 5.10.2012,
- Landesentscheid am 14.11.2012. Der Austragungsort wird nach den Bezirksentscheiden bekannt gegeben.

Allgemeines

- a) Spielberechtigt in einer Mannschaft sind alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1993 und jünger, die derselben Schule angehören.
- b) Eine Mannschaft besteht einschließlich der Ersatzspielerinnen und Ersatzspieler aus maximal zehn Spielerinnen und Spielern. Pro Mannschaft müssen sich mindestens zwei Mädchen auf dem Spielfeld befinden.
- c) Jede meldende Schule muss grundsätzlich bereit sein, ein Turnier auszurichten.
- d) Bis zu den Kreisgruppenentscheiden stellen die teilnehmenden Schulen jeweils mindestens eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter.
- e) Die von den Regeln des Deutschen Basketball Bundes abweichenden Bestimmungen werden den Schulen nach Abgabe der Meldung bekannt gegeben.

Meldungen

Die am Landesturnier teilnehmenden Schulmannschaften sind von ihren Schulen bis zum 28.4.2012, über die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (in Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück) an den NBV – Geschäftsstelle –, Münzstraße 16, 38100 Braunschweig zu melden. Die Meldung muss enthalten

- Name,
- Anschrift,
- Telefonnummer sowie ggf. Telefaxnummer,
- E-Mail-Adresse
 - a) der Schule und
 - b) der verantwortlichen, begleitenden Lehrkraft.

Der NBV-Schulsportreferent entscheidet auf Grund des Meldeergebnisses über die Durchführung von Vorentscheidungen. Die Schulen erhalten nach Abschluss des Meldeverfahrens alle notwendigen Informationen über die Durchführung des Landesturniers.

Die Kostenerstattung richtet sich nach Nr. 4 der „Bestimmungen für den Schulsport“. Die Kosten für den Landesentscheid – mit Ausnahme der Fahrtkosten – trägt der NBV.

Fortbildungskurse für deutsche Lehrkräfte Globalausschreibung der Kursangebote im europäischen Ausland Romanisten in Spanien und Italien

Bek. d. MK v. 23.1.2012 – 44-50 121/3-6 Itl. und 44-50 121/3-16 Sp. –

Auch im Sommer 2012 werden wieder Fortbildungskurse für deutsche Spanischlehrkräfte in Spanien und für deutsche Italienischlehrkräfte in Italien angeboten. Diese Fortbildungskurse können allerdings zurzeit nur in Form einer **vorsorglichen** Ausschreibung angeboten werden. Es handelt sich dabei um kulturvertraglich vereinbarte Maßnahmen, die sich alljährlich zu etwa gleichen Bedingungen und etwa gleichen Terminen wiederholen. Die Details der Veranstaltungen gehen erfahrungsgemäß erst im Frühsommer ein, so dass eine präzise Ausschreibung dann nicht mehr möglich wäre.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Lehrkräfte mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen
- Frühestens **drei** Jahre nach Teilnahme an einem Stipendium im Zielland kann erneut ein Antrag gestellt werden.

a) Fortbildungskurse für deutsche Spanischlehrkräfte in Spanien

Finanzierung:

- Kurs- und Aufenthaltskosten umfassen je nach Kurs ein Voll- oder Teilstipendium des gastgebenden Staates.
- Reisekosten müssen bei allen Kursen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst getragen werden.

Ausgehend von den **letztjährigen** Daten stehen voraussichtlich folgende Plätze zur Verfügung:

voraussichtlicher Termin	ca. 19.7.2012 - 30.7.2012
voraussichtliches Thema	„Curso de recursos para el aula de ele para profesores de español de diversos países“
evtl. Plätze	zwei
Zielgruppe	Profesores de español
voraussichtliche Finanzierung	Vollstipendium

voraussichtlicher Termin	ca. 26.7.2012 - 30.7.2012
voraussichtliches Thema	„Especialización para profesores extranjeros de español“
evtl. Plätze	vier

Zielgruppe	Profesores Extranjeros de español
voraussichtliche Finanzierung	Teilstipendium

voraussichtlicher Termin	ca. 26.7.2012 - 30.7.2012
voraussichtliches Thema	„Entornos Virtuales de Aprendizaje de español como lengua extranjera“
evtl. Plätze	drei
Zielgruppe	Profesores Extranjeros de español
voraussichtliche Finanzierung	Teilstipendium

voraussichtlicher Termin	ca. 26.7.2012 - 30.7.2012
voraussichtliches Thema	„Introducción a los entornos virtuales de aprendizaje de español como lengua extranjera“
evtl. Plätze	vier
Zielgruppe	Profesores de español
voraussichtliche Finanzierung	Teilstipendium

voraussichtlicher Termin	ca. 3.8.2012 - 13.8.2012
voraussichtliches Thema	„Curso de metodología y didáctica del español para profesores de diversos países“
evtl. Plätze	zwei
Zielgruppe	Profesores de español
voraussichtliche Finanzierung	Vollstipendium

voraussichtlicher Termin	ca. 16.8.2012 - 27.8.2012
voraussichtliches Thema	„Curso de metodología y didáctica del español para profesores de diversos países“
evtl. Plätze	zwei
Zielgruppe	Profesores de español
voraussichtliche Finanzierung	Vollstipendium

Bewerbungsschluss **über den Dienstweg** beim Niedersächsischen Kultusministerium ist der **16.3.2012**.

Erfahrungsgemäß sind die aktuellen Kursdaten Ende März 2012 unter <http://www.mepsyd.es/exterior/all/allstipendien/stipendien.shtml> einzusehen.

b) Fortbildungskurse für deutsche Italienischlehrkräfte in Italien (voraussichtlich Perugia)

Teilstipendium Kurs- und Aufenthaltskosten werden gezahlt, Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Voraussichtlicher Termin	Ende Juli / Anfang August
Voraussichtliches Thema	Landeskunde, Didaktik, Methodik und Linguistik
evtl. Plätze	ca. 20 Plätze

Bewerbungsschluss **über den Dienstweg** beim Niedersächsischen Kultusministerium ist der **5.4.2012**.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn unter <http://www.kmk-pad.org> abrufbar.

Fördermaßnahmen der Europäischen Union für den Schulbereich im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP)

Hier: Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute

Bek. d. MK v. 3.2.2012 – 44-46 520 / LLP-StuBes

Im Schuljahr 2012 / 2013 werden im Rahmen des LLP wieder drei- bis fünftägige Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute im europäischen Ausland gefördert. Diese Aktion bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen europäischen Expertinnen und Experten ihres Fachgebiets auszutauschen, wichtige neue Kontakte auf europäischer Ebene zu knüpfen und die aktuellen Trends in den Bildungssystemen anderer europäischer Länder kennen zu lernen.

Antragsberechtigt sind in Niedersachsen Bedienstete des Niedersächsischen Kultusministeriums, der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Schulen und Studienseminaren. Außerdem können sich Fach(seminar)leiterinnen und Fach(seminar)leiter, Fachberaterinnen und Fachberater sowie Pädagogische Leiterinnen und Leiter von Umweltbildungszentren für solche Kursangebote bewerben, die einen fachlichen Bezug zu ihrer Funktion haben.

Der aus EU-Mitteln gewährte Zuschuss umfasst die Erstattung der Fahrtkosten in der Regel zu 100 Prozent. Darüber hinaus wird eine zielstaatenabhängige Aufenthaltspauschale gezahlt, deren Höhe sich nach der Dauer des Studienbesuchs richtet.

Antragstermin für die Teilnahme an Kursen, die in der Zeit von September 2012 bis Februar 2013 stattfinden, ist der **30.3.2012** und für Kurse in der Zeit von März bis Juni 2013 der **12.10.2012**.

Europaweit koordiniert wird die Aktion vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) in Thessaloniki. Das Kursangebot kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://studyvisits.cedefop.europa.eu>.

Anträge sind online zu stellen. Das Online-Bewerbungsformular steht ebenso wie weitere europaweit geltende Informationen zum Verfahren unter der o. a. Adresse zur Verfügung.

Die darüber hinaus für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Deutschland geltenden Bestimmungen werden auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn, der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.kmk-pad.org/programme/studienbesuche.html>

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen wie z. B. Beachtung der Hinweise zur Antragsprache, rechtzeitige Vorlage des Antrags bei den zuständigen Stellen (Online, Papierversionen)

sind zwingende Voraussetzung dafür, dass Anträge in das Auswahlverfahren unter qualitativen Gesichtspunkten einbezogen werden. Um die Chancen einer Vermittlung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu erhöhen, wird dringend empfohlen, im Antrag nicht ausschließlich einen prioritär gewählten Studienbesuch, sondern auch Alternativkurse anzugeben. Eine erneute Teilnahme innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wird nicht gestattet.

In Niedersachsen ist die Kopie der Papierversion des Antrags bei der für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachstehend genannten zuständigen Stelle einzureichen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der NLSchB, den Schulen und Studienseminaren sind in den Bezirken:

Herr Tobias Woithe, NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig, Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 484-3363, E-Mail: Tobias.Woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling, NLSchB, Regionalabteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, Tel.: 0511 106-2459, E-Mail: Dagmar.Kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Cornelia Hullmann, NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 15-2849, E-Mail: Cornelia.Hullmann@nlschb.niedersachsen.de

Frau Susanne Schepers, NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück, Tel.: 0541 314-466, E-Mail: Susanne.Schepers@nlschb.niedersachsen.de

Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem NLQ reichen Kopien ihrer Anträge ein bei

Frau Elisabeth Walter, Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Tel.: 0511 120-7392, E-Mail: elisabeth.walter@mk.niedersachsen.de

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Schuljahr 2012 / 2013

Bek. d. MK vom 3.2.2012 – 44 - 50 121/1-7 F

Im Schuljahr 2012 / 2013 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den französischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sollen fächerübergreifend die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Da es sich um ein Mobilitätsprogramm der französischen Regierung handelt, das diese mit sieben EU-Staaten durchführt,

gilt auf französischer Seite das strikte Prinzip der *laïcité*: Vom Centre international d'études pédagogiques (CIEP) in Sèvres werden keine Bewerbungen von französischen Lehrkräften an Einrichtungen oder von Gastschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft akzeptiert. Daraus folgt, dass gegenseitige Hospitationen nur mit französischen Kolleginnen und Kollegen von staatlichen Collèges / Lycées realisiert werden können. Nur Letztere stehen als Gastschulen für deutsche Interessenten zur Verfügung. Außerhalb dieses offiziellen Programms kann der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn deutsche Interessenten an Partner- oder Kontaktschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an écoles élémentaires vermitteln, sofern eine eindeutige Zusage der französischen Schulleitung der Bewerbung beigelegt ist.

Folgende Vereinbarungen mit dem Centre international d'études pédagogiques (CIEP) gelten weiterhin:

- Ein Termin wird nicht mehr vorgegeben, sondern individuell zwischen der / dem deutschen Interessentin / Interessenten und der französischen Gastschule festgelegt.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Falls die Bereitschaft besteht, eine französische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für französische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden. Es handelt sich keineswegs um ein Programm, das auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden muss. Zwischen beiden Programmen besteht kein Junktim und daher keine Notwendigkeit, sich sowohl als entsendende als auch aufnehmende Schule zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung). Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch sowie Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen, bewerben. Letztere müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden. Es können aber auch Lehrkräfte mit anderen Fächern an dem Programm teilnehmen, sofern sie an einer Partner- oder Kontaktschule hospitieren möchten; sie müssen jedoch über so gute französische Sprachkenntnisse verfügen, dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können.

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer muss ihre / seine Reise nach Frankreich individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die

Lehrkräfte umgehend ihre Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn <http://www.kmk-pad.org/programm/hospitation-von-fremdsprachen-lehrkraefte-in-frankreich.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss **auf dem Dienstweg** bis zum **16.3.2012 in dreifacher Ausfertigung** bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden können.